

Satzung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.09.2016

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie“. Das Akronym der Gesellschaft ist „DGAKI“.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen (Vereinsregister-Nummer VR 4957) und trägt den Zusatz e.V.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Die DGAKI ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, alle an den Problemen der Allergologie und klinischen Immunologie interessierten Ärzte und Naturwissenschaftler zu vereinen und dieses Fachgebiet in Forschung, Klinik und Praxis zu fördern.
- 2.2. Der Satzungszweck wird durch Weiterentwicklung des ärztlichen Fachgebiets in Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch Ausrichtung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene, Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, durch die besondere Förderung des ärztlichen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Herausgabe einer der Wissenschaft und Weiterbildung dienenden Zeitschrift verwirklicht. Des Weiteren kann die Gesellschaft Forschungsaufgaben und -projekte auf dem Fachgebiet der Allergologie und klinischen Immunologie unterstützen.

Natürliche Personen, die auf den vorgenannten Gebieten tätig sind, können von der Gesellschaft durch die Vergabe von Preisen und Stipendien unterstützt werden. Im Rahmen einer Preisvergabe oder Stipendiengewährung ist auch die Zuwendung von Sachmitteln möglich.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihre Mittel teilweise zur Weiterleitung an andere gemeinnützige Körperschaften mit ähnlichem Satzungszweck zu verwenden.

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind auch in der tatsächlichen Geschäftsführung jederzeit zu beachten.

- 2.3. Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden: Der Gesellschaft können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele unterstützen.

Korporative Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften oder Vereine werden, deren Zielsetzung Aufgabenstellungen aus der Allergologie umfassen.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Ärzte und Naturwissenschaftler gewählt werden, die aktiv auf dem Gebiet der Allergologie und ihrer Grenzgebiete tätig sind.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Allergologie und/oder die klinische Immunologie und/oder die DGAKI erworben haben.

- 3.2. Zum Erwerb der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags, der bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Die Gesellschaft stellt zu diesem Zwecke auf ihrer Homepage ein Antragsformular zum Abruf zur Verfügung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Soweit nicht zwei Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind, den Antrag durch Ihre Unterschrift auf dem Antragsformular unterstützen, kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ablehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.3. Die Aufnahme oder Ablehnung fördernder Mitglieder und korporativer Mitglieder erfolgt abschließend durch den Vorstand.
- 3.4. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 3.6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- 3.7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Erklärung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Gewinne

- 4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird bei der Aufnahme zwischen Vorstand und förderndem Mitglied vereinbart. Der Jahresbeitrag eines jeden Geschäftsjahres ist an den Schatzmeister gebührenfrei einzuzahlen. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und korporative Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. für Ärzte in der Weiterbildung) eine Ermäßigung beschließen. Mitglieder im Ruhestand können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- 4.2. Neben den in Absatz 1 genannten Leistungen können Gebühren oder Umlagen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhoben werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die innerhalb eines Kalenderjahres beschlossene Summe der Gebühren oder Umlagen darf das 2-fache des im Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds nicht überschreiten.
- 4.3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Die Mitgliederversammlung kann den Bezug von Periodika für die Gesellschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Auswahl der Periodika bestimmt der Vorstand unter Mitwirkung des Beirats.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 6.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt, möglichst in Verbindung mit einem Kongress.
- 6.3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, im Übrigen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt elektronisch (per E-Mail), sofern eine E-Mail-Adresse vom Mitglied hinterlegt wurde, ansonsten schriftlich an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail bzw. des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für eine wirksame Einladung genügt die Absendung an die bei der Gesellschaft bis spätestens zehn Tage vor der Absendung durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse.
- 6.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6.6. Anträge über eine Abwahl des Vorstands, über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.7. Der Generalsekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das vom Präsidenten und von ihm unterschrieben wird. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Präsident einen Protokollanten.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Stimmrecht. Es kann nur bei persönlicher Teilnahme ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 6.9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- 6.10. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Änderungen der Satzung sind vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten,
 - d) dem Generalsekretär und
 - e) dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der 1. Vizepräsident übernimmt in der Regel automatisch das Amt des ausscheidenden Präsidenten.

Der Präsident gehört nach Ablauf seiner Amtszeit für weitere drei Jahre als 2. Vizepräsidenten dem geschäftsführenden Vorstand an.

- 7.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- 7.3. Wahlvorschläge für den Vorstand können von allen ordentlichen Mitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese müssen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin eingegangen sein. Die Wahlvorschläge werden vom Generalsekretär auf der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen vorab ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, endet jedoch nicht vor Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt. Die Vorstandsmitglieder bleiben ferner solange im Amt, bis jeweils ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gültig gewählt ist. Es kann einzeln oder en bloc über Mitglieder des Vorstands abgestimmt werden. Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen bis zu drei ordentliche Mitglieder als Wahlausschuss. Dieser führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Bei den Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
- 7.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, können ihre Ämter durch Beschluss des Vorstands kommissarisch neu besetzt werden. Eine ordentliche Nachbesetzung für die verbleibende Wahlperiode findet bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.
- 7.5. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- 7.6. Dem Generalsekretär obliegt die laufende Geschäftsführung. Er verfasst die Sitzungsprotokolle, die von ihm mit unterzeichnet werden. Er ist für die Führung des Mitgliederverzeichnis verantwortlich.
- 7.7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit über die aktuelle finanzielle Situation zu berichten.
- 7.8. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Generalsekretär einberufen und vom Präsidenten bzw. von einem Vizepräsidenten geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen oder andere satzungsgemäße Vorgaben dies erzwingen.
- 7.9. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- 7.10. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre amtsbezogene Teilnahme an Gremiensitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Auslagen bleiben unberührt. Über die Rahmenbestimmungen für die Gewährung von Sitzungsgeldern, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.
- 7.11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Gesellschaft nach den näheren Bestimmungen in § 9 als Geschäftsführer zu bestimmen und diesem Vertretungsmacht als besonderem Vertreter der Gesellschaft (§ 30 BGB) zur Führung der Geschäfte und zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Bereich der Geschäftsstelle für die Gesellschaft zu erteilen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- 8.1. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand vor allem in Angelegenheiten der Forschung, der angewandten Allergologie und der Gesundheitspolitik. Bei der Besetzung des Beirates ist möglichst darauf zu achten, dass verschiedene Fachdisziplinen und Standesgruppierungen vertreten sind.
- 8.2. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.
- 8.3. Der jeweils aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheidende Vizepräsident gehört für 3 Jahre nach seinem Ausscheiden dem Beirat an. Alle anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
Jede wissenschaftliche Sektion entsendet ihren Sprecher in den Beirat, wenn er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.
Korporativ beigetretene wissenschaftlichen Gesellschaften und Berufsverbände entsenden je ein Mitglied des Vorstandes in den Beirat.
- 8.4. Die Amtszeit eines jeden Beiratsmitgliedes beträgt 3 Jahre, endet jedoch nicht vor Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5. Sitzungen des Beirates sollen regelmäßig stattfinden, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt über die DGAKI Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung elektronisch (per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse des Mitgliedes hinterlegt wurde), ansonsten schriftlich an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail bzw. des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für eine ordnungsgemäße Einladung genügt die Absendung an die bei der Gesellschaft bis spätestens zehn Tage vor der Absendung durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse.
- 8.6. Die Mitglieder des Vorstands sind unter Beachtung von Ziff. 8.5. zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- 8.7. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur bei persönlicher Teilnahme ausüben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.8. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die verbleibende Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 9 Geschäftsführer

- 9.1. Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der laufenden Geschäfte im Bereich der Geschäftsstelle der Gesellschaft kann ein Geschäftsführer (Ziff. 7.11) bestellt werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
- 9.2. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Im Anschluss an die Wahlen des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 10.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte der Gesellschaft zum Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zu überprüfen und hierüber der ordentlichen Mitglieder-versammlung Bericht zu erstatten. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Schatzmeisters sind sie jederzeit berechtigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Sektionen und Arbeitsgruppen

- 11.1. Der geschäftsführende Vorstand kann Sektionen und Arbeitsgruppen einrichten. Auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand können sich auch Mitglieder zu Sektionen oder themenbezogenen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Sektionen umfassen fachlich gleichartig ausgerichtete Mitglieder der Gesellschaft. Arbeitsgruppen werden für begrenzte Zeiträume zur Bearbeitung eines vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten oder akzeptierten Themas eingerichtet.

- 11.2. Die Sektionen und Arbeitsgruppen bleiben rechtlich unselbständig und begründen keine finanziellen Ansprüche an die Gesellschaft. Die Sektionsmitglieder müssen Mitglieder der Gesellschaft sein; in begründeten Ausnahmen können auch externe Sachverständige in die Arbeitsgruppen aufgenommen werden.
- 11.3. Die Sektionen und Arbeitsgruppen verwalten sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst. Der geschäftsführende Vorstand erstellt für die Arbeit der Sektionen und Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung. Sektionen und Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Amtsperioden werden auf drei Jahre festgelegt. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Die Vorsitzenden der Sektionen und Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats teil. Zu den Aufgaben der Sektionen und Arbeitsgruppen gehört die Erstellung von Leitlinien.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.